Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstummen- und Gehörlosenhilfe

Band: 35 (1941)

Heft: 5

Rubrik: Fürsorge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No Fürsorge

Schweizerischer Berband für Tanbstummenhilfe

Ginladung zur IX. Ordentlichen, Bereinsberfammlung.

Donnerstag, den 6. März 1941, 14.15 Uhr, im Reftaurant du Pont, Zürich.

Traftanden:

- 1. Protofoll der letten Versammlung (16. März 1940).
- 2. Jahresbericht pro 1940.
- 3. Jahresrechnung pro 1940.
- 4. Demission von Herrn Pfarrer Held als Bräsident und Neuwahl eines solchen.
- 5. Demission von Frau Lauener als Geschäftsführerin und Neuwahl des Zentralssetretärs des Verbandes und des Redaktors der Gehörlosenzeitung.
- 6. Unterstützungen und Beiträge.
- 7. Referate:
 Schwester M. Muggli, Zürich: "Aus der Arbeit einer Taubstummenfürsorgerin." Frau H. Lauener: "Die Schweizerische Gehörlosenzeitung."
- 8. Unvorhergesehenes.

Vollzähliges Erscheinen ist erwünscht.

Die Geschäftsstelle.

Taubstummenlehrer=Bersammlung.

Trotz schwerer Zeit sollen die Werke der Nächstenliebe nicht untergehen. Der Präsident des Taubstummenlehrervereins weist darauf hin, daß in noch dunklerer Zeit ein Heinrich Bestalozzi aufstand, um die Menschheit gegenüber den Unglücklichen zu ihren Pflichten aufzurufen. Er selbst ging voran.

Wir alle wollen unsere Pflicht tun, nicht nur die militärische, sondern auch die zivile. Dazu gehört auch die Weiterbildung. Also wollen wir wieder einmal zusammenkommen und einander die Hand drücken.

Ueber Zeit und Ort möge jede Anstalt in ihrem Kreis beraten und mir dann berichten.

W. Kunz.

Arbeitsgemeinschaft zwischen den Anstalten Landenhof und Zürich. Mittwoch, 19. Februar 1941, hat die Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt Zürich folgender Vereinbarung zugestimmt:

1. Die Taubstummenanstalt Zürich übernimmt die aargauischen Taubstummen zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder, die im Kanton Zürich heimatberechtigt sind, aber nicht

im Kanton Zürich wohnen.

2. Die Schweizerische Schwerhörigenschule auf dem Landenhof bei Aarau übernimmt die zürcherischen Kinder, die Schwerhörigenunterzicht benötigen.

3. Diese Vereinbarung soll zunächst drei

Jahre dauern.

Wir werden später noch mehr berichten über diese Arbeitsgemeinschaft. Für heute möchten wir nur sagen, daß wir uns sehr freuen. Zum erstenmal reichen sich zwei Kantone über die Grenzen hinweg die Hände, um den Taubstummen und Schwerhörigen besser helsen zu können. Nun haben auch die Schwerhörigen endlich die Schule, die nur auf sie eingestellt ist. Und die aargauischen Taubstummen können weiterhin geschult werden zu einem vershältnismäßig kleinen Kostgeld, d. h. meist Fr. 600. — jährlich.

Viele Eltern bedauern, daß sie ihre taubstummen und schwerhörigen Kinder nun weiter weggeben müssen als bisher. Darum soll die Vereinbarung zunächst nur drei Jahre dauern. Sie wird aber ohne Zweisel nachher fortgesett. Unterdessen werden sich die Eltern und Behörden beruhigen. Denn die Trennung nach Gehör bietet den Taubstummen und den Schwerhörigen große Vorteile.

Joh. Hepp, Zürich.

Schutabzeichen. Gelbe Armbinden mit schwarzen Punkten, die in der Nacht leuchten, sollen nun erstellt werden. Pro Insirmis verwendet sich für diese Neuheit, die sicher manchem Gebörlosen oder Schwerhörigen bei der üblichen Verdunkelung gute Dienste leisten wird. — Iwar — am sichersten wäre man nachts nach zehn Uhr daheim im Bett! Da hat man kein Schutabzeichen nötig. Aber ein oder das ansdere Mal gibt es eben Ausnahmen. — Diese leuchtende Armbinde soll nicht über Fr. 1.25 zu stehen kommen, mit Porto und Verpackungsmaterial Fr. 1.45. Die frühere Armbinde, von denen noch ein kleiner Vorrat da ist, kommt nur 5 Rappen billiger zu stehen.